

ANTRAG UM AUFNAHME ALS
AUSSERORDENTLICHES MITGLIED IN DEN
„ÖSTERREICHISCHEN VERBAND DER IMMOBILIENWIRTSCHAFT“

Ich bewerbe mich um die Aufnahme als **außerordentliches Mitglied** in den „Österreichischen Verband der Immobilienwirtschaft“ (ÖVI) im Sinne der Vereinsstatuten.

Antragsteller:

Name:

Adresse:

.....

Email-Adresse:

Telefon:

Der Aufnahmewerber anerkennt für den Fall der Aufnahme die ihm bekannten **Vereinsstatuten**, die Landesregeln (§ 18), den Ehrenkodex und die Beschlüsse der Organe des Vereines.

Der Aufnahmewerber unterwirft sich für den Fall der Aufnahme in allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis einem Schiedsgericht gemäß der nachfolgend angeführten Schiedsordnung:

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Je zwei der Schiedsrichter sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitteilen aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder oder den Vertretern von ordentlichen Vereinsmitgliedern zu benennen. Diese vier Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit der Stimmen innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist eine rechtskundige Person (z.B. Richter, Notar, Rechtsanwalt) zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums (§ 19 (1) der Vereinsstatuten) bestellt den (oder die) betreffenden Schiedsrichter bzw. den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, wenn
 - a) die vom Vorstand gesetzten Fristen nicht eingehalten werden
 - b) die von den Streitteilen benannten Schiedsrichter nicht zumindest mehrheitlich einen Schiedsgerichtsvorsitzenden wählen
 - c) ein Vorstandsmitglied einer der Streitteile ist.
- (4) Über Streitigkeiten aus der befristeten Mitgliedschaft (§5 Abs.1), über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse (§7 Abs. 3-5) sowie über Berufungen gegen die Verhängung von Konventionalstrafen (§7a Abs. 2-5) entscheidet ein besonderes „Schiedsgericht in Mitgliedsangelegenheiten“.

- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Die schiedsgerichtlichen Entscheidungen sind endgültig.
- (7) Die Urschrift des Schiedsspruches ist neben den Bescheinigungen über die erfolgte Zustellung der Ausfertigungen an die Parteien vom Vereinsvorstand aufzubewahren.

Mitgliedsbeitrag *derzeit*

Freunde: € 619,- *excl. USt*

natürliche Personen

- Angehörige verwandter und/oder kooperierender Berufe, die die Vereinszwecke fördern wollen (beispielsweise Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Architekten, leitende Mitarbeiter von Banken und Versicherungen).
- Unternehmer, Geschäftsführer und leitende Angestellte, die bis zu ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben in einem ÖVI Mitgliedsbetrieb tätig waren.

ehemalige Young Professionals € 288,- *excl. USt*

Ehemalige Young Professionals, für die wegen Erreichen der Altersgrenze eine Mitgliedschaft als ÖVI Young Professional nicht mehr möglich ist, ansonsten aber die Voraussetzungen nach § 5c vorliegen.

Der Aufnahmewerber erklärt sich damit einverstanden, dass die persönlichen bzw. firmenbezogenen Kontaktdaten EDV-mäßig gespeichert, verarbeitet und auf der ÖVI-Homepage veröffentlicht werden.

Weiters stellen wir Sie mit Foto und kurzem Statement per Social-Media vor. Sollten Sie mit der Social-Media-Präsentation nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte ausdrücklich mit.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Aufnahmewerbers

Dieser Bereich wird vom Verband ausgefüllt.

Der Antrag des Aufnahmewerbers um Aufnahme als außerordentliches Mitglied

- Freunde
 ehemals Young Professional

in den Österreichischen Verband der Immobilienwirtschaft wird angenommen.

Präsident

Geschäftsführer

Georg Flödl, M.A., MRICS

Wien, am

MMag. Anton Holzapfel

Lebenslauf

(optionaler Vordruck)

Persönliche Daten

Name:

Vorname:

Titel, akad. Grad:

Geburtsdatum/Ort:

Ausbildung

.....

.....

.....

Beruflicher Werdegang

.....

.....

.....

Sonstiges/Anmerkungen

.....

Datum: